

Betriebs- und Benutzerordnung für die AWG-Recyclinghöfe

Im Interesse der eigenen Sicherheit und eines reibungslosen Betriebsablaufes bitten wir Sie, folgende Regeln zu beachten:

§1 Betreiber

Der Betrieb der Recyclinghöfe erfolgt durch:

Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal
Korzert 15
42349 Wuppertal

§2 Geltungsbereich

1. Diese Betriebs- und Benutzungsordnung gilt für die Recyclinghöfe:

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| - Heckinghausen | Widukindstraße 39, Wuppertal |
| - Uellendahl | Bornberg 22, Wuppertal |
| - Küllenhahn | Korzerter Straße 75, Wuppertal |
| - Sonnborn / Varresbeck | Giebel 30, Wuppertal |

2. Die Betriebs- und Benutzungsordnung gilt für alle Personen, die die Recyclinghöfe in Anspruch nehmen. Diese sind insbesondere:

- Private Anlieferer von Abfällen,
- Dritte, die die AWG Wuppertal mit der Erfüllung von Aufgaben beauftragt hat.

3. Die Betriebs- und Benutzerordnung gilt auch für Personen, die

- das Gelände der Recyclinghöfe auf Veranlassung der AWG Wuppertal in Ausübung einer zu verrichtenden sonstigen Tätigkeit betreten oder befahren müssen,
- befugt sind, das Betriebsgelände zur Ausübung von Kontrollaufgaben zu betreten oder zu befahren.

Mit Betreten / Befahren der Recyclinghöfe erkennt der Benutzer diese Betriebs- und Benutzerordnung, verbindlich an. Die Betriebs- und Benutzerordnung wird im Eingangsbereich der Recyclinghöfe ausgehangen und kann im Internet auf der Seite der AWG Wuppertal (www.awg-wuppertal.de) eingesehen werden.

§ 3 Benutzung

1. Die Recyclinghöfe dürfen nur von Befugten und nur auf den hierfür ausgewiesenen Wegen nach Passieren der Eingangskontrollen betreten oder befahren werden. Das Betreten und Befahren der Annahmestellen geschieht auf eigene Gefahr. Aus Sicherheitsgründen ist Kindern unter 12 Jahren das Betreten der Annahmestellen verboten. Kinder müssen im Auto bleiben. Davon ausgenommen sind genehmigte Führungen. Eltern haften für ihre Kinder.

2. Zum Betreten und Befahren der Annahmestellen sind befugt:

- Anlieferer nach vorheriger Einweisung durch das Annahmepersonal
- Überwachungsbehörden, Feuerwehr usw.
- Personen, die von der zuständigen Leitung die Genehmigung haben
- andere Personen, die vertraglich dazu berechtigt sind

3. Zur Benutzung der Recyclinghöfe als Anlieferer sind berechtigt:

Die Recyclinghöfe der Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal, können für die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges der Stadt Wuppertal genutzt werden. Voraussetzung ist, dass die Abfälle auf Grundstücke innerhalb des Stadtgebietes Wuppertals angefallen sind. Das Personal der Recyclinghöfe ist berechtigt, dies z.B. durch Vorlage des gültigen Personalausweises des Anlieferers zu überprüfen.

§ 4 Verkehrsregelung

1. Auf dem Gelände der Recyclinghöfe gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
2. Auf dem Gelände der Recyclinghöfe darf nur mit Schrittgeschwindigkeit, maximal 10 km/h, gefahren werden.
3. Die Beschilderung auf den Recyclinghöfen ist zu beachten.
4. Handzeichen und Weisungen des Personals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

§ 5 Verhalten auf dem Gelände

1. Anlieferer haben sich auf dem Betriebsgelände so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung gewahrt, der Betriebsablauf nicht gestört, das Betriebspersonal und andere Befugte nicht geschädigt oder gefährdet werden.
2. Anlieferer haben sich vor dem Betreten oder Befahren des Recyclinghofes bei den verantwortlichen Mitarbeitern der Annahmekontrolle anzumelden, die die Art und Menge Ihres Abfalls sichten. Die Mitarbeiter der Annahmekontrolle teilen Ihnen mit, welche Abfälle Sie auf dem Recyclinghof abgeben können und weisen Sie auf eventuelle Schadstoffe hin. Schadstoffe können nur auf den mobilen bzw. stationären Schadstoffsammelstellen abgegeben werden.
3. Der Anlieferer ist verpflichtet, die Abfälle vollständig und richtig zu deklarieren. Geschlossene Behältnisse sind von den Kunden zur Kontrolle zu öffnen. Nicht zugelassene Abfälle werden durch das Betriebspersonal zurückgewiesen.
4. Jede Verunreinigung des Geländes ist zu vermeiden. Kommt es trotzdem zu einer Verunreinigung, ist diese vom Verursacher umgehend zu beseitigen.
5. Anlieferern ist der Aufenthalt auf dem Gelände der Recyclinghöfe nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung der Abfälle erforderlich ist. Der Aufenthalt auf dem Gelände der Annahmestellen ist den Anlieferern nur für den Zweck des Entladens oder des Erwerbs von Verkaufsprodukten (Kompost, Abfall-Säcke, Bio- und PPK-Tüten) gestattet.
6. Jeglicher Umgang mit offenem Feuer ist untersagt. Außerdem ist das Essen und Trinken auf dem Gelände verboten.
7. Das Rückwärtsfahren darf ohne einweisende Person nur erfolgen, wenn dies gefahrlos möglich ist. Die Bergung von Fremdfahrzeugen erfolgt auf eigene Verantwortung des Benutzers.
8. Das Aussortieren und Mitnehmen von angelieferten Gegenständen aller Art ist untersagt.
9. Die Zu- und Abfahrten, die Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie abgesperrte Flächen sind freizuhalten.
10. Das Betreten anderer Räume und Anlagen sowie der Aufenthalt in Gemeinschafts- und Sozialräumen der AWG ist nicht gestattet.
11. Die Anlieferung außerhalb der Öffnungszeiten ist nur den Einsatzfahrzeugen der AWG vorbehalten.

12. Das auf den Recyclinghöfen eingesetzte Personal ist für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich und insoweit verpflichtet und berechtigt, zur Betriebsführung notwendige Weisungen zu erteilen. Es ist gegenüber Anlieferern und Besucher weisungsberechtigt. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
13. Benutzer, die gegen diese Betriebs- und Benutzerordnung verstoßen, können befristet oder unbefristet von der Benutzung / dem Besuch der Recyclinghöfe ausgeschlossen werden. Ein entsprechendes Hausverbot ist von der Geschäftsführung der Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal auszusprechen. Kosten, die der Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal aus Zuwiderhandlungen entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ablagerungen oder Zwischenlagerungen außerhalb der Recyclinghöfe verboten sind und zur Anzeige gebracht werden.

§ 6 Öffnungszeiten

1. Die Benutzung der Recyclinghöfe ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt

Heckinghausen – Widukindstraße 39 Di – Fr. 10:00 – 18:00 Uhr, Sa. 07.30 – 16:00 Uhr	- Montag geschlossen -
Uellendahl – Bornberg 22 Di – Fr 10:00 – 18:00 Uhr, Sa. 07.30 – 16:00 Uhr	- Montag geschlossen -
Küllenhahn – Korzelter Straße 75 Di – Fr 10:00 – 18:00 Uhr, Sa. 07.30 – 16:00 Uhr	- Montag geschlossen -
Sonnborn/ Varresbeck – Giebel 30 Di – Fr 10:00 – 18:00 Uhr, Sa. 07.30 – 16:00 Uhr	- Montag geschlossen -

§ 7 Annahmebedingungen

1. Auf den Recyclinghöfen besteht die Möglichkeit zur Abgabe von Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung, entsprechend gesetzlichen Vorgaben. Es werden nur die in der Anlage 1 dieser Betriebs- und Benutzerordnung aufgeführten Abfallarten angenommen, die im Stadtgebiet Wuppertal angefallen sind.

Schadstoffe sind nur am Recyclinghof Bornberg und Widukindstraße oder an der mobilen Schadstoffsammlung zu entsorgen.

Die Annahme und Entsorgung von Sperrmüll, Grünschnitt, Bauschutt und Altreifen ist kostenpflichtig und in der Menge begrenzt (s. Preisliste). **Altreifen können nur an den Recyclinghöfen Bornberg und Widukindstraße entsorgt werden.**

Die Abfälle müssen in einem entsorgungsfähigen Zustand angeliefert werden, d.h. die Beschaffenheit der Abfälle darf den ordnungsgemäßen Betrieb der Recyclinghöfe nicht beeinträchtigen.

Auf den Recyclinghöfen werden nur die nach den Annahmebedingungen zulässigen Abfälle angenommen. Abfälle, die nicht in der Anlage 1 dieser Betriebs- und Benutzerordnung aufgeführt sind, sind von der Anlieferung an den Recyclinghöfen ausgeschlossen.

2. Anlieferer können an andere Recyclinghöfe verwiesen werden, wenn die Auslastung der Behälter oder andere betriebliche Erfordernisse dies erforderlich machen.
3. Abfälle aus gewerblichen Herkunftsbereichen, zum Beispiel von Handwerks- und Industriebetrieben, Büros oder Praxen, dürfen auf den Recyclinghöfen nicht abgegeben werden.

4. Abfallmengen aus Haussanierungen, Entrümpelungen oder größere Um-oder Neubauten sowie Grünschnitt aus Rodungs- und Baumfällarbeiten bzw. größeren Garten und Landschaftsbaumaßnahmen werden ebenfalls nicht angenommen.
5. Die Anlieferungskriterien und Mengenbegrenzungen sind einzuhalten. Sie sind der Preisliste im Einzelnen zu entnehmen. Die Mengenbegrenzungen verstehen sich fahrzeug- und kundenbezogen.
6. Bei Überschreitungen der Mengenbegrenzungen hat der Anlieferer die Möglichkeit, seine Abfälle, z.B. Sperrmüll, am MHKW der AWG Wuppertal kostenpflichtig zu entsorgen.
7. Die AWG kann Anlieferer von der weiteren Benutzung ausschließen, wenn
 - a. nicht zugelassene Abfälle verdeckt oder in Form unzulässiger Vermischung angeliefert werden.
 - b. wiederholte Verstöße gegen diese Betriebs- und Benutzerordnung festgestellt werden.

§ 8 Eigentumsübergang

1. Die angelieferten Abfälle gehen nach dem Entladevorgang in das Eigentum der AWG über.
2. Hiervon ausgenommen sind nicht zugelassene und zugelassene, aber nicht entsorgungsfähige Abfälle, auch wenn sie die Kontrollen ohne Beanstandungen passiert haben. Diese Ausnahme gilt auch für bereits entladene Abfälle, wenn die Unzulässigkeit nachträglich festgestellt wird.
3. Die AWG ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 9 Haftung

1. Für alle unmittelbare und mittelbare Schäden, die bei der Benutzung der Recyclinghöfe gleichgültig in welcher Art und Weise verursacht werden, haften die Benutzer und die von ihnen Beauftragten nach den gesetzlichen Regelungen.
2. Der Anlieferer haftet auch für alle Aufwendungen, die im Falle durchzuführender Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden, wenn die Anlieferung nicht gem. § 7 dieser Betriebs- und Benutzerordnung erfolgt. Hierzu gehören auch die Entsorgungskosten.
3. Das Betreten und Befahren der Recyclinghöfe geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

§ 10 Haftungsausschluss

1. Die AWG haftet nicht für
 - a. Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten oder Befahren des Geländes der Recyclinghöfe sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebs- und Benutzerordnung,
 - b. einen möglichen Missbrauch der Abfälle und Wertstoffe,
 - c. Schäden, die bei der Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen, die von der Annahme ausgeschlossen sind,
 - d. Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen,
 - e. Schäden, die dadurch entstehen, dass die Recyclinghöfe aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können,
 - f. Schäden, die aus der unsachgemäßen Benutzung der Recyclinghöfe entstehen,
 - g. Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei Anlieferung und Entladen entstehen.

§ 11
Änderungen / Inkrafttreten

Änderungen der Betriebs- und Benutzerordnung bleiben vorbehalten.

Die Betriebs- und Benutzerordnung tritt ab 01.01.2025 in Kraft.

Sie haben Fragen? Wir sind gern für Sie da.



AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal
Tel. 0202 – 4042-0
www.awg-wuppertal.de

Anlagen zur Betriebs- und Benutzerordnung für die AWG-Recyclinghöfe

Anlage 1:

Folgende Abfälle werden an den Recyclinghöfen angenommen:

- 150102 Verpackungen aus Kunststoff (Styropor)
- 150110* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (nur Leer- Emballagen mit Resten von Dispersionsfarben)
- 160103 Altreifen (Keine LKW-, Schlepper- und Gabelstaplerreifen).
- 160214 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
- 170101 Beton
- 170102 Ziegel
- 170103 Fliesen, Ziegel und Keramik
- 170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- 170201 Holz
- 170407 gemischte Metalle
- 170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
- 200101 Papier und Pappe
- 200102 Glas
- 200110 Bekleidung
- 200111 Textilien
- 200135* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (66) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
- 200136 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derer, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
- 200138 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt, hier: Kork
- 200140 Metalle
- 200201 biologisch abbaubare Abfälle
- 200301 gemischte Siedlungsabfälle
- 200307 Sperrmüll